



Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren

gültig ab 1.1.2016



Die Gemeindeversammlung

– gestützt auf § 100 des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 1. Januar 2016 –

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt / Organisation

§ 1 ¹ Die Gemeinde ist für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen und deren Erteilung zuständig (WAG § 100 Abs. 3). Sie ist die Leitbehörde für die Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

² Das Verfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt .
Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn ist Rechtsmittelinstanz.

Definition Anlass

§ 2 ¹ Ein Anlass wird nach WAG wie folgt definiert:

- Der Anlass muss öffentlich sein.
- Am Anlass werden Getränke und Speisen gegen Entgelt verkauft.
- Es wird öffentlicher oder privater Grund beansprucht.

2. Gesuche / Gebühren

Gesuche

§3 ¹ Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeinde prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Die Gemeinde kann bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen eine kürzere Eingabefrist (mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn) akzeptieren.

² Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn einzureichen.



Gebühren

- § 4 ¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt so, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann.
- ² Sämtliche von kantonalen Mitberichtsstellen auferlegten Kosten werden 1:1 weiterverrechnet.
- ³ Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren wie folgt fest:
- Für Anlässe (bis 200 Personen) mind. Fr. 50.00
Für Anlässe (ab 200 Personen) mind. Fr. 100.00
- ⁴ Gleiche und wiederkehrende Anlässe (z. B. monatlicher Flohmarkt) können gemeinsam oder einzeln genehmigt werden. Sie gelten bezüglich der Gebühren jedoch als Einzelanlass und werden dementsprechend verrechnet.
- ⁵ Übersteigt der Bearbeitungsaufwand der Bewilligungsbehörde die festgelegten Mindestgebühren gemäss Ziffer 3, wird dieser nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet. Der Stundenansatz für die Verrechnung wird auf Fr. 80.00 pro Stunde festgelegt.
- ⁶ Gebühren können im Voraus oder mit der Erteilung der Bewilligung verlangt werden.

Inkrafttreten

- § 5 ¹ Das Reglement über die Anlassbewilligungen und Gebühren der Gemeinde Bättwil tritt mit Inkrafttreten des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

F. Sandoz

N. Künzi

Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2016.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2016.